

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 4 (1912)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Streiks und Volkswirtschaft  
**Autor:** Düwell, W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-349944>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Obligationenrechtes eine besondere Regelung durch ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz absolut notwendig ist. Das Obligationenrecht knüpft die Gültigkeit des Lehrvertrages bloss an eine bestimmte *Form*, nämlich die schriftliche, das Lehrlingsgesetz soll ihm einen den Verhältnissen entsprechenden *Inhalt* verschaffen.



## Streiks und Volkswirtschaft.

Nicht nur Gesetze und Rechte, sondern auch falsche volkswirtschaftliche Ansichten erben sich wie eine ewige Krankheit fort. Von den Gegnern der Arbeiterbewegung werden sie sehr gern gegen die Gewerkschaften ausgespielt, um deren Tätigkeit zu diskreditieren. Und da es sich dabei um sachliche Einwände handelt, sind sie wohl geeignet, die Aktionen der Arbeiterorganisationen zum Teil nicht nur als nutzlos, sondern gar als schädlich erscheinen zu lassen. Die Feinde der Arbeiter akzeptieren solches Urteil selbstverständlich mit Freuden, aber auch die Freunde können sich der ungünstigen Schlussfolgerung nicht entziehen, wenn sie die Voraussetzungen, von denen die Gegner ausgehen, als richtig anerkennen. Wenn man zum Beispiel die vielfach bekundete Ansicht als richtig anerkennt, dass ein Streik das « Nationalvermögen » schädige und auf jeden Fall einen Einkommensverlust für die Arbeiterschaft im Gefolge habe, weil die Tage der Arbeitsruhe unwiederbringlich verloren seien, dann muss man naturgemäss auch eine gewisse Schadenwirkung der Streiks wie überhaupt der Gewerkschaftsarbeit zugestehen. Aber die Ansichten vom Verlust an Nationalvermögen und Arbeitsverdienst als Folge von Streiks usw. sind falsch und daher auch die entsprechenden Schlussfolgerungen.

Wundern muss man sich, dass dergleichen irrige volkswirtschaftliche Ansichten in der Öffentlichkeit überhaupt vertreten werden können. Was tatsächlich in dieser Beziehung geleistet wird, davon kann man besonders in der Tagespresse erstaunliche Proben geniessen. Es werden zum Beispiel eines Tages an der Börse die vorher infolge von allerhand Schwindelnachrichten in die Höhe getriebenen Kurse irgendwelcher Papiere durch Gegenmachinationen zurückgeworfen; der wilden Hausse folgt eine panikartige Baisse. In den nächsten Tagen liest man tiefgründige und moralisch abgestimmte Erörterungen über eine furchbare Schädigung des « Nationalvermögens ». Worin die Schädigung besteht, das bleibt das Geheimnis der Meinungsmacher. In Wirklichkeit ist kein Pfennig Verlust nachzuweisen. Die Börsenjobber beraubern sich gegenseitig. Grosse Summen haben den Besitzer gewechselt. Das ist alles. National-

vermögen ist dabei nicht verloren gegangen. Derselbe Vorgang vollzieht sich bei grossen Konkursen, Bankzusammenbrüchen usw. In allen solchen Fällen wird von Verlust am Nationalvermögen fabuliert. Gerade so gut könnte man von Verlust reden, wenn man 10 Pf. von der linken in die rechte Hosentasche steckt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es erforderlich, zunächst die Begriffe Nationalvermögen und Volksvermögen kurz zu umschreiben. Das Volksvermögen reduziert sich für die breite Masse des Volkes, für seinen Güter produzierenden Teil, auf die Güte seiner Lebenshaltung, seinen Gesundheitszustand und seinen Anteil an ideellen Kulturgütern. Von dem Besitzrecht an allen Gütern, die man als « Nationalvermögen » bezeichnet, sind die Arbeiter fast vollständig ausgeschlossen. Unter « Nationalvermögen » versteht man nämlich die ganze Summe der materiellen Güter eines Landes, als da sind: das vorhandene Geld (Kapital), das von Inländern im Auslande angelegte Kapital, alle Produktionsmittel, Fabriken, Eisenbahnen, Schiffe, Grund und Boden, Vieh, Mineralschätze, Häuser, Möbel, Kunstwerke usw. Sieht man von dem bisschen proletarischen Hausrat ab, dann bleibt dem Arbeiter wenig Anteil am Nationalvermögen übrig. Für die Besitzenden ist das Nationalvermögen eine angenehme Sache, für die meisten Proletarier ist es ein leerer Begriff. Nationalvermögen und Volksvermögen sind nicht nur keine konformen Begriffe, in kapitalistisch entwickelten Staaten charakterisieren die Worte sogar himmelschreiende Gegensätze. Neben dem ausschweifendsten Reichtum wohnt das grauenhafteste Elend, die entsetzlichste Armut. Wo Millionäre und Milliardenäre hausen, prassen und schlemmen, da gehen unzählige Menschen an chronischer Unterernährung zugrunde. Russland ist auch ein reiches Land; sein Schoss birgt unermessliche Reichtümer, aber das Volk ist arm, Not und Mangel dezimieren seine Reihen. Der Nationalreichtum ist ihm kein Segen, er ist ihm Fluch und Verderben. Trotz des reichen Segens der Agrarkultur seines Landes darbt der russische Bauer. Und was eignet bei uns dem Proletarier? Nach Berechnungen bürgerlicher Nationalökonomien soll das Volksvermögen, das heisst der Reichtum Deutschlands, alljährlich um 3 bis 4 Milliarden wachsen. Spürt das Volk von diesem Reicherwerden etwas? *Nein!* Der Anteil der Arbeiterschaft an der Besitzsteigerung ist so gering, dass das Missverhältnis zwischen arm und reich immer grösser wird. Der Vermögenszuwachs verteilt sich auf eine Handvoll brot- und fleischwuchernder Junker und Zinsen erraffender Kapitalisten. In industriell entwickelten Staaten wird das arbeitende Volk doppelt ausgeplündert: als Lohnarbeiter vom Kapital, als Konsument durch die agrarische Zoll-

und Steuerpolitik. Dazu verwüsten industrielle Krisen die Volksgesundheit. Obwohl Produktionsmittel genügend vorhanden sind, um alle Bedürfnisse befriedigen zu können, sind Entbehrungen, Sorgen aller Art bei der Arbeiterschaft an der Tagesordnung. Schmalhans ist in Millionen Proletarierfamilien täglich ungebeter Gast. Trotz des stetig wachsenden Nationalreichtums!

Mit dem Konstatieren dieser Tatsache rücken wir der Frage näher, ob Streiks das Nationalvermögen schädigen können. Ausdrücklich sei betont, dass wir bei Beantwortung der Frage selbstverständlich von den Voraussetzungen der bestehenden Gesellschaftsordnung ausgehen. In einer sozialen Ordnung, in der man nicht Waren produziert, um Gewinn zu erzielen, sondern wo nur Güter hergestellt werden mit der Bestimmung der Bedürfnisbefriedigung, da stellt jede willkürliche Unterbrechung der Gütererzeugung eine Schädigung des Volksvermögens dar. Bei der Untersuchung der Wirkung wirtschaftlicher Kämpfe können wir aber nicht den kapitalistischen Rahmen verlassen. Dem Gegner zu folgen, wenn er zur Verteidigung und Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsweise von Voraussetzungen ausgeht, die erst in der von uns erstrebten Volkswirtschaft erfüllt sein können, das muss man ablehnen. Wenn künstliche Beeinflussung des Angebots die Preise von Lebensmitteln in die Höhe treibt, dann wird selbstverständlich das Volk schärfer ausgeplündert, es wird ärmer, aber der Reichtum der Plünderer schwillt an, diese erraffen das, was die Teuerung dem Volke fortnimmt. Aber das nicht allein! Bei einer andauernden Verteuerung der Lebenshaltung absorbiert diese einen entsprechenden Teil des Einkommens der breiten Masse, die dadurch in dem Verbrauch von Industrieerzeugnissen erheblich geschwächt wird. Die Empfänger der Preisaufschläge sind an Zahl zu gering, um den Ausfall zu decken. Darum resultiert aus der künstlichen Verteuerung der Lebensmittel durch unsere Schutzzoll-, Grenzsperr- und Steuerpolitik zweifellos eine Schädigung des Volksvermögens. Aber das « Nationalvermögen » wird durch die grössere Auspowerung des Volkes kaum tangiert. Etwas anderes ist es, wenn einem Lande, das von einem andern in dem Bezuge von Waren abhängig ist, Monopolpreise diktiert werden. Bei Waren, mit denen mehrere Länder am Weltmarkt als Verkäufer auftreten, ist die Preiswillkür nur bedingt und nur zeitlich begrenzt möglich. Anders bei Artikeln wie zum Beispiel Baumwolle. Auf den Bezug von Baumwolle aus Amerika sind alle Länder mit Textilindustrie angewiesen. Treiben die Baumwollspekulanten die Preise der Rohwolle hinauf, dann sind die verschiedenen Länder den Amerikanern tributpflichtig. Wenn auch bei dem internationa-

len Austauschverkehr in Textilwaren auf dem Wege ebenfalls erhöhter Warenpreise die Steigerung der Rohstoffpreise wieder ausgeglichen werden mag, so resultiert schliesslich bei grossen und lange wirkenden Aufschlägen für Rohwolle ein Plus zugunsten der Amerikaner. Die Nationalvermögen der abhängigen Länder sind geschädigt, teilweise wohl auch die Volksvermögen, weil eine starke Preissteigerung den Verbrauch und somit natürlich auch die Warenerzeugung einschränkt. Es würde weit über den Rahmen der hier gestellten Aufgabe hinausgehen, wollten wir die Wirkung aller solcher Vorgänge in ihren verschiedenen Möglichkeiten und Ausläufern verfolgen. Hier kommt es nur darauf an, die Haupttendenzen zu umschreiben.

Wir wollen nicht untersuchen, ob in einer vernünftigen Produktionsordnung die willkürliche Unterbrechung der Gütererzeugung das Volksvermögen schädigt, uns beschäftigt nur die Frage, ob durch Streiks innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft eine Schädigung des Nationalvermögens herbeigeführt wird, und ob aus der freiwilligen Arbeitseinstellung für die Arbeiter ein Verlust an Einkommen resultiert oder nicht. Wird das Nationalvermögen durch Streiks geschädigt? Die Kapitalswächter allerorten und die kritiklosen Nachbeter bürgerlicher Nationalökonomie sagen: Ja! Und doch ist es falsch! Gewiss, Arbeitsruhe unterbricht die Warenerzeugung. Aber die Summe der hergestellten Waren wird nicht bestimmt von der Summe der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft. Die kapitalistische Ordnung kümmert sich ebensowenig um das Bedürfnis, wie um die Summe der vorhandenen Arbeitskräfte. Sie lässt trotz unbefriedigten Bedürfnisses mechanische und manuelle Arbeitskraft periodisch ruhen und sie spannt dann wieder für kurze Zeiten die Arbeitskraft in übermässiger Weise an, treibt damit den tollsten Raubbau, verschleudert in sinnloser Jagd nach Gewinn (Nationalvermögen) Volkskraft, Volksvermögen. Zieht man die Bilanz, so bleibt ein gewaltiger Ueberschuss von Arbeitskraft, für die unsere kapitalistische Produktionsordnung keine Verwendung hat.

Ist die Summe der hergestellten Waren nicht abhängig von der Summe der vorhandenen Arbeitskräfte, ist von diesen ein Ueberschuss vorhanden, dann müssen sie selbstverständlich in entsprechendem Ausmass brach liegen. Ob dieses Brachliegen eine Folge mechanischer Produktionseinschränkung auf Anordnung der Unternehmer wegen Mangels an Aufträgen zu einer bestimmten Zeit ist, oder ob es als das Resultat von Streiks — auch Aussperrungen — wirksam wird: der Effekt ist immer der gleiche! Nur eine zeitliche Verschiebung tritt ein, die aber eine für die Arbeiter durchaus günstige Wirkung ausübt.

Unsere Schlussfolgerung wäre allerdings nicht richtig, wenn die durch Streiks verloren gegangene Arbeitszeit die durch Arbeitslosigkeit hervorgerufene überwöge. Dann könnte man sagen: Der Verlust infolge von Streiks kann selbst durch Aufhebung der Arbeitslosigkeit nicht ausgeglichen werden! Damit wären allerdings die Streikgegner auch in die fatale Lage versetzt, einzugestehen: auch die Arbeitslosigkeit schädigt das Nationalvermögen! Diese Schädigung kann und will die kapitalistische Gesellschaft aber nicht aufheben. Sie hätte daher schon kein Recht, sich über die Schädigung durch Streiks zu beklagen, solange sie die Arbeitslosigkeit nicht aufzuheben vermag. Einige Zahlen beweisen nun aber noch schlagend, dass dem Kapital in der den Arbeitern aufgezwungenen Arbeitslosigkeit eine viel grössere Summe von Arbeitskraft verloren geht als durch Streiks. Das bedeutet: Ohne Streiks wäre die Arbeitslosigkeit noch grösser, als sie jetzt in die Erscheinung tritt! Streiks kürzen lediglich die durch das kapitalistische Wesen bedingte Produktionsunterbrechung, die mangelnde Nachfrage am Warenmarkt hervorruft.

Sehen wir zu, was die Statistik enthüllt. Die der Berichterstattung des Reichsarbeitsblattes angeschlossenen Krankenkassen umfassen nur ein Sechstel der Erwerbstätigen, aber sie weisen trotzdem schon mehr Arbeitslosentage auf, als die Streiks einschliesslich Aussperrungen arbeitsfreie Tage verursachen. Hier ein Beispiel dafür: Ab April 1908 waren in den Kassen weniger Personen versichert als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres: April 12,747, Mai 56,169, Juni 44,297, Juli 45,836, August 63,824, September 79,397, Oktober 81,582, November 93,418, Dezember 95,782 und im Januar 1909 im Vergleich mit dem Januar des Vorjahres: 81,031 Personen. Rechnet man den Monat zu 25 Arbeitstagen, dann resultieren aus dem Mitgliederabgang in den zehn Monaten für insgesamt 654,083 Personen 15,352,075 arbeitslose Tage. Dabei ist nun aber noch nicht berücksichtigt, dass mit der jährlich um etwa  $\frac{4}{5}$  Millionen Köpfe wachsenden Bevölkerung auch die Zahl der arbeitsfähigen, nach Erwerb drängenden Menschen sich steigert. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der Tatsache, dass die berichtenden Krankenkassen nur 15 Prozent der Erwerbstätigen umfassen, dürfte die Summe der in Wirklichkeit aus der Arbeitslosigkeit resultierenden Tage unfreiwilliger Musse auf mindestens das Dreifache der errechneten  $15\frac{1}{3}$  Millionen steigen. Doch bleiben wir bei dieser Zahl! Wie verhält sie sich zu den durch Streiks und Aussperrungen verlorenen Arbeitstagen? Nach der als zuverlässig anerkannten Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands stellt sich der Verlust an Arbeitszeit aus den

bei wirtschaftlichen Kämpfen erfolgten Arbeits-einstellungen im Jahre 1908 auf rund 2 Millionen Tage und für das Jahr 1909 auf rund  $2\frac{1}{4}$  Millionen Tage. Für die letzten zehn Jahre verzeichnet die Statistik insgesamt 31 Millionen Tage als Verlustresultat der gesamten Arbeitskämpfe. Wohlge-merkt: einschliesslich der Aussperrungen! Das eine Jahr — 1908 — für das wir die Folgen der Arbeitslosigkeit nach der Krankenkassenstatistik ermittelten, hat mehr Ausfall an Arbeitstagen durch unfreiwillige Musse erbracht, als die zehn Jahre zusammen infolge von Arbeitskämpfen. Es ist also absurd, anzunehmen, ohne Streiks hätte man vielleicht eine grössere Produktion erzielen können.

Eine präzise Berechnung lässt sich leider nicht aufstellen, dazu reicht die amtliche Statistik nicht aus. Aber noch eine andere Aufmachung als die vorstehende, die jeden Zweifel darüber nehmen muss, dass die durch Streiks als verloren zu bezeichnenden Arbeitstage durch den Ausfall infolge von Arbeitslosigkeit noch übertroffen werden, die Gesellschaft demnach die vorhandenen Arbeitskräfte gar nicht verwenden kann, ist doch möglich. Die Grundlage dazu bieten die im « Reichsarbeitsblatt » vierteljährlich veröffentlichten Angaben über die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden und die durch die Streikstatistik der Generalkommission ermittelten Ergebnisse. Wir ziehen als Vergleichszeit ein Jahr der Hochkonjunktur heran, in dem die Arbeitslosigkeit verhältnismässig schwach ist, während es gleichzeitig am meisten von Streiks betroffen wird. Nach der Statistik betrug der Verlust an Arbeitstagen infolge von Streiks und Aussperrungen:

1900: 1,223,702 Tage	1904: 2,120,154 Tage
1901: 1,194,553 »	1905: 7,362,802 »
1902: 964,317 »	1906: 6,317,675 »
1903: 2,622,232 »	1907: 5,122,467 »
	1900/1907: 26,927,902 »
	Jahres-Durchschnitt: 3,365,988 »

Das Jahr 1905 sticht mit einer ungewöhnlich grossen Ziffer hervor als Resultat des grossen Bergarbeiterstreiks. Das Jahr 1906 hat ebenfalls eine ungewöhnlich hohe Ziffer, andererseits war in diesem Jahre die Arbeitslosigkeit verhältnismässig minimal. Trotzdem geht dieses Jahr mit seinen verlorenen Arbeitstagen als Folge von Arbeitslosigkeit über den Verlust als Resultat von Streiks weit hinaus. Nach der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände ergeben sich für 1906 auf durchschnittlich 1,3 Millionen in den Verbänden versicherte Personen 2,333,915 arbeitslose Tage. Während nun die gewerkschaftliche Streikstatistik fast restlos sämtliche Ausstände und Aussperrungen umfasst, trifft das naturgemäss für die Arbeitslosigkeit nicht zu. Gibt es doch noch eine Reihe Verbände, die wegen des grossen Um-

fanges der Arbeitslosigkeit von der Einführung einer Arbeitslosenversicherung für ihren Beruf absehen. Dass die organisierten Arbeiter von der Arbeitslosigkeit stärker betroffen werden als die unorganisierten, wird man im allgemeinen kaum behaupten können. Man kann daher wohl den Grad der Arbeitslosigkeit bei den Fachverbänden, die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, auf die Gesamtheit der Arbeiter verrechnen. Wir wollen dabei aber noch die Landwirtschaft völlig ausschalten. Dann bleiben nach der Berufszählung von 1907, mit der man hier wohl operieren kann, rund 10½ Millionen Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen. Für diese würden sich nach der obigen Proportion für das eine Jahr über 18 Millionen durch Arbeitslosigkeit verloren gegangener Arbeitstage ergeben. Selbst wenn man unterstellt, dass die wirkliche Arbeitslosigkeit nur ein Drittel so gross sei, dann resultierte aus dem Jahre der Hochkonjunktur immer noch mehr Verlust aus Arbeitslosigkeit als infolge von Streiks und Aussperrungen.

Mathematisch betrachtet, hat der Einwand: durch Streiks werde der Produktion eine nicht entbehrliche Summe von Arbeitskraft entzogen, nicht die allergeringste Berechtigung. Man könnte einwenden: so mechanisch darf das Problem nicht aufgefasst werden, mathematisch ist es nicht zu lösen. Streiks, wird man sagen, drängen die Unternehmungslust zurück und vermindern so die Summe der zu produzierenden Güter. Wenn das aber auch nicht der Fall wäre, resultiere immerhin eine Minderproduktion, weil man bei eintretenden Streiks die Ansprüche des Marktes während der kurzen Zeit dringender Nachfrage nicht befriedigen könne und dieser Verlust nicht einzuholen sei. Die Hinfälligkeit solchen Einwandes liegt auf der Hand. Ebenso wenig wie die Summe der vorhandenen Arbeitskräfte, bestimmt das Konsumbedürfnis der Masse den Grad der Gütererzeugung. Sonst könnten ja keine Krisen mit Arbeitslosigkeit eintreten, obwohl die Bedürfnisse in bezug auf Wohnung, Ernährung, Bekleidung usw. bei weitem nicht befriedigt werden können. Wären die Krisen Folgen tatsächlicher Ueberproduktion, hätten sie nicht als Begleiterscheinung einen Unterkonsum, dann könnten Streiks theoretisch die Produktion vermindern, aber praktisch wäre das immer noch nicht geschehen, weil ja die trotz der Streiks resultierende Arbeitskraft gar nicht ausgenutzt worden ist.

Die Summe der Produktion ist weder von der Arbeitskraft, noch von den Lebensbedürfnissen der Masse abhängig, sie regelt sich, richtiger, sie ist regellos nach kapitalistischen Gesetzen, ihr Ausmass wird bestimmt von dem kapitalistischen Expansionsbedürfnis und seiner Befriedigungsmöglichkeit. Je mehr der Kapitalismus in seiner wil-

den Jagd nach Profit die Warenerzeugung zeitlich zusammendrängt, um so andauernder ist nachher die Krise; je intensiver er während der Hochkonjunktur die Arbeitskräfte anspannt, um so umfangreicher ist später die Arbeitslosigkeit. Unterbricht der Arbeiter die wilde Warenherstellung während einer Hausseperiode, so tritt wohl eine zeitliche und örtliche Verschiebung in der Produktion ein, aber keine absolute Verminderung. Eine Menge Arbeit kann von einem Unternehmen auf das andere, von einem Ort auf den andern übergehen, auch können eventuell Aufträge kürzere oder längere Zeit zurückgestellt werden, aber, und darauf kommt es hier an: in ihrer Totalität wird die Summe der produzierten Waren durch Streiks nicht vermindert. Die Nationalisten spielen dieser Tatsache gegenüber ihren stärksten Trumpf aus mit dem Hinweis auf die Schädigung des Nationalvermögens, indem dringende Aufträge infolge von Streiks im Inlande an das Ausland abgegeben werden müssten. Solcher Einwand hat augenscheinlich eine gewisse Berechtigung — aber nicht mit Bezug auf die Arbeiter. Wenn die nationalen Unternehmer, nur um dem inländischen Arbeiter die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu verwehren, im Auslande höhere Preise zahlen, dazu Transportkosten usw., dann mag das eine Schädigung des Nationalvermögens sein, aber sie belastet das Konto der Unternehmer. Dass der einheimischen Arbeiterschaft eine gewisse Summe bestimmter Arbeit verloren geht, braucht sie nicht tragisch zu nehmen. Es ist das die Folge von Verhältnissen, die ihr auch wieder Arbeit zuführen, die ohne sie im Auslande bliebe. Bei grossen Kämpfen in England, Amerika, Frankreich usw. wandert Arbeit nach Deutschland und umgekehrt. Es tritt da ein ausgleichender Austausch ein. Rechnerisch zu erfassen, ob dabei ein Land etwas günstiger abschneidet als das andere, ist nicht möglich, dazu auch überflüssig. Nicht das ist das wichtigste, ob der inländische Arbeiter im Jahre vielleicht eine halbe Stunde mehr hätte arbeiten können, sondern darauf kommt es an, dass die gesamte Arbeiterschaft dem gesamten Kapital Zugeständnisse abtrotzt, die in gar keinem Verhältnis stehen zu dem Arbeitsverlust, den der eine haben könnte, der aber in jedem Falle andern wieder zugute kommt.

Die Konsumkraft der Arbeiter wird durch die Kampferfolge gestärkt und das bedeutet auch eine Erweiterung der Produktion. Die Arbeiter haben diese durch erfolgreiche Streiks nicht eingeschränkt, sondern im Kampfe gegen das Kapital sogar noch erweitert. Da bei der Produktion von Konsumgütern das Kapital Gewinn erzielt, sind Streiks in gewissem Sinne sogar Mehrer des « Nationalvermögens ».

Kann man, wie geschehen ist, konstatieren,

dass Streiks im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsweise keine Produktionsverminderung im Gefolge haben, nicht das Nationalvermögen schädigen, dann ist natürlich erst recht die Redensart von der Schädigung des Volksvermögens hinfällig. Damit ist aber auch der Behauptung: «Streiks schmälern das Einkommen der Arbeiter, diese erleiden Lohnausfall», jede Grundlage entzogen. Ein Verlust kann nicht eintreten, weil die Summe der Produktion von den willkürlichen Pausen in der Warenherstellung unabhängig ist. Höchstens könnte man vielleicht eine örtliche Verschiebung neben der zeitlichen konstatieren, indem infolge von Streiks in einer Stadt Arbeit in die andere wandert. Aber hierbei handelt es sich auch wiederum um Wechselwirkungen, die schliesslich einen Ausgleich herbeiführen. Der einzelne Arbeiter könnte sich die Frage stellen, ob er nicht zugunsten eines Kollegen, der nicht vom Streik betroffen wird, durch die Teilnahme an einem Kampf einen Ausfall erleidet. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man aber keine volkswirtschaftlichen Fragen beurteilen. Wenn man die Angelegenheit rein individuell auffassen und untersuchen wollte, müsste jeder Arbeiter sich auch die Frage beantworten, ob er nicht durch einen Streik und die damit verbundene Arbeitsruhe seine Gesundheit gekräftigt, sein Leben verlängert habe. Für die Gesamtheit der Arbeiter ist das auf jeden Fall ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Zeiten der Hochkonjunktur sind solche des unverzeihlichsten Raubbaues an der Arbeitskraft, der wahnsinnigsten Verschwendung von Volksvermögen. In den Perioden der intensivsten Kraftanspannung, der ruinösen Ueberzeitarbeit wird bei Tausenden Arbeitern der Keim zu Krankheiten und frühem Tod gelegt. Wenn das mörderische Spiel mit der Gesundheit, die unsinnige Kräftevergeudung durch einen Streik unterbrochen wird, dann kann das geradezu ein Segen für die Beteiligten sein.

Auf keinen Fall, und das ist das Entscheidende bei der Erörterung der hier aufgeworfenen Frage, resultiert aus der durch Streiks hervorgerufenen örtlichen und zeitlichen sowie der möglicherweise einzelne Personen begünstigenden Verschiebung in der Produktion für die Gesamtarbeiterschaft irgendein Verlust. Dagegen haben die Streiks neben den angeführten gesundheitlichen noch andere Vorteile, die in ihrer Gesamtsumme rechnerisch gar nicht erfasst werden können. Die Vorteile gehen nämlich weit über die nominellen Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen hinaus. Die Lohnerhöhungen steigern die Konsumkraft, die gekräftigte Konsumkraft befruchtet die Produktion, zunehmende Produktion ruft eine lebhaftere Nachfrage am Arbeitsmarkt hervor und grösserer Begehrt nach Arbeitskräften wirkt lohn-

steigernd. So ist als Folge der durch Kämpfe erzielten Lohnerhöhungen auch eine günstige Lohnbeeinflussung am gesamten Arbeitsmarkt zu konstatieren. Und noch weitergehend ist die wirtschaftliche Wirkung der Streiks. Diese vermindern nicht, wie wir gesehen haben, die Summe der Produktion, aber sie beeinflussen sie zeitlich; sie verhindern, dass die Warenherstellung auf eine noch kürzere Zeitspanne zusammengedrängt wird, als das ohne die mechanische Arbeitsruhe der Fall sein würde. Dadurch wird selbstverständlich der Eintritt der Krise, der Produktionsabschwächung als Folge von Arbeitslosigkeit hinausgeschoben, die Periode der beschränkten Warenerzeugung wird verkürzt und die Intensität der Produktionsstockung gemildert. Ganz naturgemäss ergeben sich auch hieraus wohlthätige Folgen für das Lohnniveau. Der Andrang am Arbeitsmarkt kann nicht so scharf werden, als er sein würde, wenn das Tempo der Warenerzeugung während der von den Unternehmern mit allen Mitteln ungestüm forcierten Produktion nicht durch Streiks und Aussperrungen verlangsamt worden wäre. So wirkt selbst die von den Unternehmern im Kampfe gegen die Arbeiter beliebte Aussperrung in gewisser Hinsicht wohlthätig für die Bekämpften: die Waffe der Unternehmer nützt der Arbeiterschaft! Die Produktionsunterbrechung verteilt die Warenerzeugung auf eine grössere Periode, sie mildert die Arbeitslosigkeit als Krisenfolge, schwächt den Andrang am Arbeitsmarkt ab und wirkt daher auch dem Lohndruck entgegen.

So ziehen die wohlthätigen Folgen der Streiks und Aussperrungen ihre Kreise weit über den Rahmen der jeweilig Kämpfenden hinaus. Sie sind immer als Erscheinung innerhalb der gegebenen Gesellschaftsordnung betrachtet, sowohl für den einzelnen als auch für die Gesamtheit von unberechenbarem Vorteil. Theoretisch könnte man allerdings, wie schon eingangs ausgeführt, den Fall konstruieren, wonach durch Streiks usw. die Summe der Produktion eine absolute Verminderung erfährt und so tatsächlich für die Arbeiter Nachteile erwachsen. Wir müssen uns aber an die statistisch erwiesenen Tatsachen halten und diese ergeben zweifelsfrei, dass von Arbeitszeit- und Lohnverlust durch Streiks keine Rede sein kann, dass diese vielmehr nur Vorteile für die Arbeiter im Gefolge hatten.

Wollte man aus diesen Feststellungen nun aber schlussfolgern, Streiks seien auf alle Fälle vorteilhaft, so wäre das ein sehr grosser Irrtum. Streiks, die mit unzulänglichen Mitteln und zur Unzeit unternommen werden und die gewöhnlich mit einem Siege der Unternehmer enden, sind natürlich für die Arbeiter schädlich. Sie drücken auf das Lohnniveau, hemmen den Aufstieg und ziehen dadurch auch in umgekehrter Wirkung wirtschaft-

liche Schäden nach sich, genau so, wie für die Arbeiter siegreich verlaufenen Streiks Vorteile im Gefolge haben. Der Beginn eines Streiks kann nicht von moralischen Prämissen abhängig gemacht werden. Dass eine Forderung berechtigt ist, darf nicht allein bestimmend sein für die Anwendung der Streikwaffe; strategische Erwägungen müssen im allgemeinen den Ausschlag geben. Und das darf auch hier unumwunden ausgesprochen werden: kaum in einem andern Lande ist die Streikfrage so kompliziert, muss sie so vorsichtig erwogen werden, als in Deutschland. *W. Düwell.*



## Internationale Gewerkschaftsbewegung.

### Deutschland.

#### Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vor dem Reichstag.

Der Reichstag verhandelte am 10. Dezember über eine Interpellation Dr. Ablass (Vp.) über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter. Die Interpellation hatte folgenden Wortlaut:

«Was gedenkt der Reichskanzler angesichts der *Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit* der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, insbesondere der im deutschen *Militärarbeiter-Verbande* Organisierten zu tun, um das durch die Reichsgesetzgebung gewährleistete Koalitions- und Vereinsrecht der Angestellten und Arbeiter *gegen solche Angriffe zu sichern?*»

Die Interpellation wurde durch den Fortschrittler Dr. Müller-Meinigen begründet, der in längerer Rede die arbeiterfeindliche Haltung der staatlichen Bürokratie geisselte. Der Militärarbeiter-Verband ist zwar nicht verboten worden, aber jede Tätigkeit zu seinen Gunsten ist durch Erlass vom 3. August 1912 untersagt; der Verband habe sich lediglich dadurch missliebiger gemacht, dass er nicht für die Konservativen agitiert habe. Der freisinnige Redner zeigte sodann, wie die Behörden systematisch das Koalitionsrecht der Arbeiter in Staatsbetrieben unterdrücken.

Von besonderem Interesse war die Antwort des Staatssekretärs Dr. Delbrück als Vertreter des Reichskanzlers. Herr Dr. Delbrück bestritt zunächst den §§ 152, 153 und 155 der G.-O. und dem § 1 des Vereinsgesetzes den Charakter von Quellen der Koalitionsfreiheit. Sodann reklamierte er das Recht der «reglementierenden Hand» des Staates und das Recht, die Koalitionsfreiheit im Wege des Privatvertrages zu beschränken. Dem § 1 des Vereinsgesetzes legt er nur polizeiliche Bedeutung bei. Nach diesen mehr allgemeinen Rechtsunterlegungen ging der Herr Staatssekretär dazu über, den Staatsarbeitern und Beamten jegliche Rechte auf diesem Gebiete zu bestreiten. Denn etwas anderes ist es nicht, wenn dem Beamten theoretisch das Vereinsrecht zugestanden, die praktische Ausübung ihm aber untersagt wird. Die alten Ladenhüter von der Sicherheit des Staates, von den in der Tradition begründeten Beschränkungen usw. wurden wieder hervorgeholt. Ein zünftlerischer Innungsmeister hätte den Herrn Staatssekretär an reaktionärer Verbohrtheit nicht übertreffen können. Beim rechten Zentrumsflügel warb Herr Dr. Delbrück durch die Anerkennung der Auffassung der päpstlichen Gewerkschaftsenzyklika und beim linken Zentrumsflügel mit der Versicherung, die Regierung halte die «christlichen» Gewerkschaften für den Staat nützlich und wünschenswert.

Der Kriegsminister *v. Heeringen* verteidigte die Haltung seines Ressorts mit der «masslosen Agitation» des Militärarbeiter-Verbandes, dessen Vorsitzender Mitglieder anderer Vereinigungen in gehässiger Weise angegriffen haben soll. Beweise für seine Behauptungen brachte der Kriegsminister nicht bei. Er verwahrte sich aber dagegen, den Verband verboten zu haben, nur eine Warnung vor dem Verbands sei an die Arbeiter ergangen.

Der darauffolgende sozialdemokratische Redner, Genosse *Bauer*, fertigte den Herrn Dr. Delbrück in treffender Weise ab. Da die *koalitionsrechtlichen* Ausführungen Bauers von grösserem gewerkschaftlichen Interesse sind, lassen wir diesen Teil der Rede nach dem amtlichen Stenogramm hier folgen.

Bauer führte aus:

«Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat den Versuch gemacht, durch staatsrechtliche Vorlesungen den Nachweis zu führen, dass die Arbeiter in *Wirklichkeit gar kein Koalitionsrecht* haben. Denn darauf gingen seine Ausführungen hinaus. Er hat eine Rede gehalten, die wohl als die *reaktionärste* bezeichnet werden kann, die wir seit Jahren zu hören bekommen haben. Er hat sich auf den Standpunkt der vormärzlichen Zeit gestellt, auf den Standpunkt nämlich, dass alles, was im Gesetz nicht gestattet ist, verboten sei. Meine Herren, das Gegenteil ist aber richtig: alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, gilt als gestattet, und von diesem Standpunkt aus muss auch die Frage des Koalitionsrechts und der Vereinigungsfreiheit beurteilt werden.

Der Herr Staatssekretär und mit ihm der Herr Kriegsminister haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Ausübung der Koalitionsfreiheit durch Privatvertrag, den der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer abschliesst, ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt werden kann, und der Herr Staatssekretär hat zur Begründung seines Standpunktes eine Reihe von Rechtsausführungen gemacht. Er wies darauf hin, dass der § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwar Verträge für nichtig erkläre, die gegen die guten Sitten verstossen, er behauptete aber, dass ein Vertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter, durch welchen das Koalitionsrecht eingeschränkt werde, nicht als gegen die guten Sitten verstossend angesehen werden müsse, und er berief sich dafür auf eine Reihe von Bestimmungen, die in den verschiedenen Gesetzen enthalten wären. Allerdings war die Beweisführung ausserordentlich mager, denn er wusste nichts weiter dafür anzuführen als die väterliche Gewalt, als das Verhältnis des Lehrherrn zum Lehrling und schliesslich die Disziplinargewalt der vorgesetzten Behörde gegenüber den Beamten. Auf die Frage, wie weit etwa die väterliche Gewalt oder das Verhältnis des Lehrherrn zum Lehrling bei der Beurteilung des Koalitionsrechts in Frage kommt, will ich später noch mit einigen Worten eingehen. Zunächst möchte ich dem Herrn Staatssekretär aber sagen, dass seine Auffassung vollständig im *Widerspruch* steht mit dem, was bei der *Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches als die Meinung dieses Hauses festgestellt worden ist.*— Und der Regierungen! In der Reichstagskommission ist bei der Beratung des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich die Frage erörtert worden, wie weit die Einschränkung des Koalitionsrechtes durch den Unternehmer in vertraglicher Form etwa als *gegen die guten Sitten verstossend* anzusehen wäre. Mein Parteifreund Stadthagen hat in jener Kommission den Antrag gestellt, dass der Begriff der guten Sitten näher formuliert werden solle. Er hat beantragt, noch hinzuzufügen: auch Verträge, die gegen die «*öffentliche Ordnung*» verstossen, sollten als sittenwidrig angesehen werden. Dieser Antrag wurde von den Regierungsvertretern als *überflüssig* erklärt, weil es ganz *selbsterständlich* sei, dass ein solcher Vertrag, der eine Einschränkung des Koalitionsrechtes bedinge, als *sittenwidrig* angesehen werden müsse, dass